



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.053/26-II.1/1995

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Zivildienstgesetz-Novelle 1995;
do. ZI. 95.024/338-IV 11/95/HA.

Betrifft GESETZENTWURF (DW)	
ZI. <u>93</u> <small>Klappe</small>	-GE/19. <u>PR</u>
Datum: 14. JUNI 1995	
Verteilt <u>19. Juni 1995</u> <u>Re.</u>	

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995).

Mag. Krasenhofer

12. Juni 1995
Für den Bundesminister:
MIKLAU

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.053/26-II.1/1995

An das
Bundesministerium für Inneres
Telefax 531 26/2115

Zivildienstgesetz-Novelle 1995;
do. ZI. 95.024/338-IV 11/95/HA.

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax
0222/52 1 52/2727

Teletex
3222548 = bmjust

(DW)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995) folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Bundesministerium für Justiz begrüßt grundsätzlich die vorliegende Novelle, insbesondere die beabsichtigte dauerhafte (nicht mehr zeitlich befristete) Regelung des Zivildienstes, die Anpassung an die Judikatur des VfGH zu formalen Aspekten der Abgabe von Zivildiensterklärungen und die Berücksichtigung eines möglichen Gewissenswandels durch Wiederaufleben des Antragsrechtes.

Was den zuletzt erwähnten Aspekt des Gewissenswandels anlangt, so bedauert das Bundesministerium für Justiz allerdings die nach wie vor in Ausschluß- und Formalvorschriften enthaltenen übermäßigen Einschränkungen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, die in der Absicherung durch die Verfassungsbestimmungen des § 2 des Entwurfes Ausdruck finden. Die im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz vorgesehene und in keiner Weise determinierte verfassungsrechtliche "Generalermächtigung" an den einfachen Gesetzgeber, das Recht zur Abgabe von Zivildiensterklärungen auszuschließen,

erscheint in diesem Zusammenhang (verfassungs-)rechtspolitisch besonders bedenklich.

Die im § 2 Abs. 1 vorgesehene 1-Monats-Frist zur Abgabe einer Zivildiensterklärung sollte auf 3 - 6 Monate verlängert werden. Die im § 2 Abs. 2 - gleichfalls im Verfassungsrang - vorgesehene Frist zur neuerlichen Abgabe einer Zivildiensterklärung (erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Stellungsverfahrens) ist viel zu lang und sollte wesentlich verkürzt werden. Das Bundesministerium für Justiz sieht diese "Gewissenswandel-Sperrfrist" insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Konsequenzen einer Einleitung von Strafverfahren sowie strafgerichtlicher Verurteilungen nach § 12 des Militärstrafgesetzes (Ungehorsam). Diese strafrechtlichen Folgen sind jedoch in Fällen echter Gewissensnot unangebracht und rechtspolitisch abzulehnen. Das Zivildienstgesetz sollte daher so gestaltet werden, daß solche Fälle ausgeschlossen oder doch weitestgehend minimiert werden. Diesen Anforderungen vermag der vorliegende Entwurf noch nicht zu entsprechen (siehe auch die Ausführungen zu 2. unten).

2. Seit etwa einem Jahr registriert das Bundesministerium für Justiz ein Ansteigen der Strafverfahren wegen § 12 des Militärstrafgesetzes. Grund dafür ist die Abkehr des Bundesministeriums für Landesverteidigung von der bis Anfang 1994 gehandhabten Praxis, Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht zum Wehrdienst einzuberufen. (Diese grundsätzliche Änderung der Praxis, deren Folgen für den Bereich der Strafrechtspflege wohl vorhersehbar waren, ist offenbar ohne Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Justiz oder dem Bundesministerium für Inneres vorgenommen worden.)

In der Folge verweigert nun ein Großteil der Betroffenen die Ableistung des Wehrdienstes, ohne eine Zivildiensterklärung abzugeben. Die Mitglieder der Zeugen Jehovas führen dafür religiöse Gewissensgründe an, die insbesondere darin gesehen werden, daß nicht nur der Wehrdienst aus ihrer Sicht abzulehnen sei, sondern auch ein "Ersatzdienst" wie der Zivildienst, der nach der Gesetzeslage einen Bestandteil der umfassenden Landesverteidigung bilde. Die geltend gemachten Gewissensgründe

richten sich allerdings nicht inhaltlich gegen eine allenfalls auszuübende Tätigkeit im sozialen Bereich. Es besteht vielmehr eine grundsätzliche Bereitschaft zur Ableistung von freiwilligen oder sonstigen Dienstleistungen im Sozial- und Gemeinnützigkeitsbereich.

Die in diesem Zusammenhang im Bereich der Strafrechtspflege eingetretene Situation ist aus mehreren Gründen äußerst unbefriedigend: Über Strafanträge der Staatsanwaltschaften nach § 12 des Militärstrafgesetzes (Ungehorsam) wird von den Gerichten unterschiedlich entschieden. Zum Teil wird das Vorliegen einer Notstandssituation nach § 10 Abs. 1 StGB angenommen und die Betroffenen werden freigesprochen (OLG-Sprengel Innsbruck und Linz); überwiegend wird das Vorliegen der Voraussetzungen für einen entschuldigenden Notstand freilich verneint. In einer Reihe von Fällen wurde die Untersuchungshaft verhängt, was insofern bedenklich erscheint, als eine solche Haft den Charakter einer Beugehaft annimmt und auf einer nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz problematischen Auslegung des Haftgrundes der Tatbegehungsfahr (§ 180 Abs. 2 Z 3 StPO) beruht. Darüber hinaus steht die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in solchen Fällen - zumindest bei Personen ohne Vorverurteilung - mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 180 Abs. 1 letzter Satz StPO) nicht im Einklang.

Im übrigen vertritt das Bundesministerium für Justiz die grundsätzliche Auffassung, daß der Tatbestand des Ungehorsams (§ 12 Militärstrafgesetz) dazu bestimmt ist, die Einhaltung der militärischen Dienstpflichten durch Soldaten sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin im militärischen Dienst nachdrücklich abzusichern, nicht aber dazu, den - in den meisten Fällen überdies aussichtslosen - Versuch zu unternehmen, Personen zur Ableistung des Wehrdienstes zu zwingen, für die aus besonderen, subjektiven Gewissensgründen nicht nur dieser Dienst, sondern auch ein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes nicht in Betracht kommt. Die Rechtsordnungen und Verfahrensweisen vergleichbarer Staaten (etwa der Bundesrepublik Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz) sind deshalb dazu übergegangen, Angehörige der Zeugen Jehovas nach Ableistung eines längeren

freiwilligen Sozialdienstes oder auch angeordneter gemeinnütziger Leistungen von der Wehr- und Zivildienstpflicht zu befreien.

Ohne legislative Änderungen und bei Fortsetzung der nunmehr gehandhabten Einberufungspraxis wäre mit einem weiteren Ansteigen von Strafverfahren nach dem Militärstrafgesetz zu rechnen, wobei nicht zu erwarten ist, daß die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas durch strafgerichtliche Verurteilungen zur Ableistung des Wehrdienstes veranlaßt werden können. Eine Nichtableistung jedweder Form von Wehr- oder Zivildienst widerspräche aber andererseits dem Gleichheitssatz und kann im Ergebnis zu einer sachwidrigen Privilegierung von "Totalverweigerern" führen.

Das Bundesministerium für Justiz hatte daher für den 15.3.1995 zu einer interministeriellen Besprechung eingeladen, an der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Justiz teilnahmen. Dabei einigten sich die Vertreter der betroffenen Ressorts darauf, daß im Zuge der anstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes auch eine Regelung für das Problem der Zeugen Jehovas zu finden sei. Danach sollten Zeugen Jehovas, aber auch andere Wehrpflichtige, die in vergleichbarer Weise "erweiterte Gewissensgründe" glaubhaft machen können, von der Verpflichtung, den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten, befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie andere, gemeinnützige Leistungen erbracht haben, deren Ausmaß und Ausgestaltung im Gesetz determiniert sein müßten. Da überdies damit gerechnet werden muß, daß im Zusammenhang mit der Verurteilung eines Angehörigen der Zeugen Jehovas eine Menschenrechtsbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg gerichtet werden wird, wurde die Einführung einer solchen Lösung als besonders dringlich angesehen.

Das Bundesministerium für Justiz stellt mit Erstaunen fest, daß die einvernehmlich ins Auge gefaßte Regelung im vorliegenden Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1995 nicht enthalten ist. Angesichts des derzeitigen unhaltbaren Zustandes, bei dem Probleme der "Totalverweigerung" von Wehr- und

Zivildienst in sachfremder Weise in den Bereich des Strafrechts und Strafverfahrens verlagert werden (ohne daß sie dadurch einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können), muß das Bundesministerium für Justiz auf eine unverzügliche gesetzliche Neugestaltung drängen. Das Bundesministerium für Justiz fordert daher die sofortige Aufnahme bzw. Weiterführung interministerieller Gespräche, damit eine Lösung des angesprochenen Problems im Zuge der Gesetzwerdung der vorliegenden Novelle erfolgen kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Juni 1995
Für den Bundesminister:
MIKLAU

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The stamp contains some illegible text, possibly a date or reference number.